



VERBAND
EVANGELISCHER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. (VEK)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V.“ (Verband).
- (2) Sitz des Verbandes ist Rendsburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss von juristischen Personen, die Evangelische Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein betreiben, und Kirchengemeinden, auf deren Gebiet sich eine Evangelische Kindertageseinrichtung befindet.
- (2) Der Verband hat als anerkanntes Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) den Zweck, aus christlicher Verantwortung das Wohl der Kinder in den Evangelischen Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung bildungs- und gesellschaftspolitischer Erkenntnisse und Gesichtspunkte zu fördern. Der Verband vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung, Verbänden und der Öffentlichkeit. Die Vertretung der Mitgliederinteressen erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. (Diakonisches Werk Schleswig-Holstein). Der Verband fördert die Jugendhilfe und Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben des Verbandes:
 1. Beratung und Unterstützung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 2. Förderung des evangelischen Profils durch pädagogische und religionspädagogische Angebote. Entwicklung, Konzeption und Durchführung der Religionspädagogischen Grund- und Aufbauqualifikation.
 3. Entwicklung von Positionen in Grundsatzfragen, Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen.

4. Pädagogische Fachberatung.
 5. Fort- und Weiterbildung.
 6. Vergabe des Evangelischen Gütesiegels als fachliche Prüfstelle der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. (BETA).
 7. Vertretung der gemeinsamen Belange der Evangelischen Kindertageseinrichtungen.
 8. Zusammenarbeit mit Fachverbänden und fachlichen Gremien.
 9. Zusammenarbeit mit den für die Angebote Evangelischer Kindertageseinrichtungen zuständigen Organisationen, Verbänden und Ansprechpartnern der Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Verwaltung und Politik in Schleswig-Holstein, sowie darüber hinaus mit den Kollegialverbänden in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Der Verband kooperiert zur Erfüllung seiner Aufgaben mit kirchlichen und diakonischen Körperschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Eine angemessene Vergütung der Geschäftsführung sowie der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund gesonderter Vereinbarungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Zugehörigkeit

- (1) Der Verband ist Fachverband und zugleich Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein.
- (2) Der Verband ist Mitglied der BETA.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können folgende Träger von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein sein:

- Kirchengemeinden, Kirchenkreise, sowie Kirchengemeinde- und Kirchenkreisverbände,
 - rechtlich selbständige diakonische Träger, ungeachtet ihrer Rechtsform,
 - andere Träger, die Mitglied im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein sind und den Zweck des Verbandes nach § 2 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich anerkennen sowie
 - andere Kirchen und deren rechtlich selbständige Untergliederungen in Schleswig-Holstein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.
- (2) Mitglieder des Verbandes können auch Kirchengemeinden der Nordkirche in Schleswig-Holstein sein, die nicht Träger einer Kindertageseinrichtung, sondern auf andere Weise an den Angeboten Evangelischer Kindertageseinrichtungen in ihrem örtlichen Bereich beteiligt sind, und auf deren Gebiet jedoch eine Evangelische Kindertageseinrichtung in Trägerschaft nach Abs. 1 liegt.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser trifft bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Entscheidung über die Anträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (4) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder sich dem Auftrag des Evangeliums verpflichtet wissen und die Bedingungen für die Anerkennung als kirchlich, gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen.
- (5) Kommunale Gebietskörperschaften, die auf Grundlage der zuvor geltenden Satzungsbestimmungen am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung als Träger von Kindertageseinrichtungen stimmberechtigtes Mitglied sind oder einen mitgliedschaftsähnlichen Status ohne Stimmrecht innehatten, behalten jeweils diesen Status.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe genehmigten Platzzahl aller Kindertageseinrichtungen des Mitgliedes. Mitglieder nach § 5 Abs. 2 zahlen einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe des Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten, auch im Jahr der Aufnahme oder des Ausscheidens in den bzw. aus dem Verband.

- (7) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) sofort mit Fortfall der Voraussetzungen des Absatz 4 oder
 - b) mit dem 31. Dezember des laufenden Jahres
 - durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30. Juni des Jahres oder
 - durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund.

Nach dem Beschluss über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zu ihrem Ende.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Verbandes auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dazu ein schriftlicher Antrag von einem Drittel der Mitglieder vorliegt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder, ungeachtet der von ihnen repräsentierten Stimmen, ordnungsgemäß vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestimmen sich wie folgt:
 1. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und Absatz 5
 - a) mit 1 bis 5 Einrichtungen: 5 Stimmen,
 - b) mit mehr als 5 Einrichtungen: 10 Stimmen.
 - Für Mitglieder mit mehr als 10 Einrichtungen erhöht sich die Anzahl der Stimmen nach Buchstabe b) für jeweils angefangene 5 zusätzliche Einrichtungen um jeweils 5 weitere Stimmen.
 2. Mitglieder nach § 5 Absatz 2 erhalten 1 Stimme.

Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

- (5) Ein mehrfaches Stimmrecht nach Abs. 4 Ziffer 1 kann für jedes Mitglied nur einheitlich ausgeübt werden. Für die Teilnahme der Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 5 Abs. 5 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (6) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einer mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein vorher zu beraten. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern gemäß Absatz 2 unter Angabe der Änderung mitgeteilt werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein.

- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen hat.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes,
2. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes eines unabhängigen Prüfers sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Annahme des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages in einer Beitragsordnung nach Maßgabe des § 5 Absatz 6,
5. Entscheidung über die Mitgliedschaft nach § 5,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes,
8. Erlass einer Wahlordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens neun und höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewählt oder berufen werden:

1. Von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstandsmitglieder:

- a) Je eine ordinierte und eine weitere Person als Vertreterinnen bzw. Vertreter der kirchengemeindlichen Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1
- b) Je eine ordinierte und eine weitere Person als Vertreterinnen bzw. Vertreter der übrigen Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1
- c) Eine Person als Vertreterin bzw. Vertreter der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2,
- d) Eine pädagogische Leitungskraft einer Kindertageseinrichtung

e) Eine leitende Verwaltungskraft

2. Kraft Amtes berufene Vorstandsmitglieder sind:

- a) Die bzw. der dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein vorsitzende Bischöfin bzw. Bischof,
- b) die Landespastorin bzw. der Landespastor des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein
- c) die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes der Nordkirche.

Die gemäß den Buchstaben a) bis c) berufenen Mitglieder können jeweils eine Person zu Ihrer Vertretung in dem Vorstandsamt schriftlich dauerhaft benennen.

Die von dem Vorstandsmitglied zu Buchstabe a) benannte Vertretung muss eine Pröpstin bzw. ein Propst der Nordkirche, die Vertretungen der Vorstandsmitglieder zu Buchstabe b) und c) müssen jeweils Mitglied der Nordkirche sein.

3. Ein durch den Vorstand berufenes Vorstandsmitglied

- (2) Die Geschäftsführung und die stellvertretende Geschäftsführung nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur erfolgten Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, erfolgt eine entsprechende Nachbesetzung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes unter Beachtung des Absatzes 1 für den Rest der Amtsperiode spätestens im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal jährlich. Zur Sitzung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher eingeladen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

§10 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Vorstand führt das Mitglied gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe a).
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung des Verbandes,
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/Jeder ist alleinvertretungsberechtigt,
3. Beratung und Entscheidung über Grundsatzfragen und Richtlinien der Arbeit Evangelischer Kindertageseinrichtungen,
4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Wirtschaftsplanung, Jahresrechnung, finanzielle Grundsatzbeschlüsse),
5. Einsetzen und Aufheben von Ausschüssen,
6. Bestellung der Geschäftsführung,
7. Aufsicht über und Beratung der Geschäftsführung,
8. Festlegung der Grundsätze in den Personalangelegenheiten des Verbandes und Beauftragung der Geschäftsführung mit der Umsetzung der hierzu gefassten Beschlüsse.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und muss Mitglied der Nordkirche sein.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- (3) Der Verband hat eine Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet wird. Aufgaben und Befugnisse sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Nordkirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Aufgabenstellung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.02.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Bis zum 30. November 2017 muss die Neuwahl des Vorstandes nach Maßgabe dieser Satzungsneufassung erfolgt sein. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand nach der bisherigen Satzung in der Fassung vom 19.10.2000 im Amt.

Satzungsanpassung § 3 (1) vom 27.03.2019